

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER RHEINSCHIFFER

BESCHLUSS Nr.7

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, wonach die Zentrale Verwaltungsstelle alle Fragen der Auslegung des genannten Übereinkommens oder von dessen Vereinbarung zu behandeln hat,

nach Beratung gemäß den in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer enthaltenen Bedingungen,

beschließt folgende Klarstellungen:

1. „Das Unternehmen, zu dem das Fahrzeug gehört“, auf das Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Übereinkommens zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften verweist, ist das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das betreffende Fahrzeug betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Eigentümer dieses Fahrzeugs sind oder nicht. Wird das Fahrzeug von mehreren Unternehmen oder Gesellschaften betrieben, gilt für die Anwendung dieses Beschlusses als Betreiber des fraglichen Fahrzeugs das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management des Fahrzeugs hat.
2. Hat das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und ihr Unterzeichnungsprotokoll für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, seinen bzw. ihren Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, sondern eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung, so gilt diese Zweigstelle oder diese ständige Vertretung als Sitz des Unternehmens bzw. der Gesellschaft, zu dem bzw. zu der das fragliche Fahrzeug gehört;
3. Hat das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, weder einen Sitz noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Schiffseigners befindet.
4. Für die Anwendung dieses Beschlusses sind die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde*) maßgebend.
5. Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses Nr. 5 vom 27. März 1990.

*) Ein Modell dieser Urkunde ist in der Anlage beigefügt.

Straßburg, den 26. Juni 2007

Der Sekretär
A. BOUR

Der Präsident
S. CUENI

ATTESTATION D'APPARTENANCE A LA NAVIGATION DU RHIN
RHEINSCHIFFFAHRTS-ZUGEHÖRIGKEITSURKUNDE
VERKLARING INZAKE HET BEHOREN TOT DE RIJNVAART

Nom ou numéro du bateau :
Name oder Nummer des Schiffes : _____
Naam of nummer van het vaartuig :

Type du bateau : _____ Lieu d'immatriculation ou port d'attache : _____
Gattung des Schiffes : _____ Registrierungsort oder Heimathafen : _____
Soort vaartuig : _____ Plaats van teboekstelling of thuishaven :

Numéro officiel du bateau : _____
Amtliche Schiffsnummer : _____
Officieel scheepsnummer : _____

	Nom ou raison sociale Name oder Firma Naam of firmanaam	Lieu du domicile, résidence habituelle ou siège de l'entreprise Wohnsitz, dauernder Aufenthalt oder Sitz des Unternehmens Woon- of verblijfplaats, of zetel van de onderneming
Propriétaire (s) : Eigentümer : Eigena(a)r (en):		
Exploitant (s) : Ausrüster : Exploitant (en) :		

Le bateau ci-dessus est considéré comme appartenant à la navigation du Rhin conformément à l'article 2 paragraphe 3 de la Convention révisée pour la navigation du Rhin.

Vorgenanntes Schiff wird gemäß Artikel 2 Absatz 3 der revidierten Rheinschiffahrtsakte als zur Rheinschiffahrt gehörig betrachtet.

Ingevolge artikel 2, derde lid, van de herziene Rijnvaartakte wordt bovenbedoeld vaartuig geacht tot de Rijnvaart te behoren.

Délivré à _____ le _____
Ausgestellt in _____ den _____
Afgegeven te _____ d.d. _____

Signature et cachet de l'autorité compétente :
Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde :
Handtekening en stempel van de bevoegde autoriteit :

